

**Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf  
Ortsteil Bliesransbach**

Rathausstraße 16-18  
66271 Kleinblittersdorf  
Tel. 06805/2008-401  
21.04.2024

## **E I N L A D U N G**

Am

**Mittwoch, dem 17.04.2024 um 18.30 Uhr,**

findet im Nebenzimmer des Gasthauses „Kessler“, OT Bliesransbach, in 66271 Kleinblittersdorf eine Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf Ortsteil Bliesransbach statt.

Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:

1. Entlastung des Jagdvorstehers und des Kassenverwalters für das Rechnungsjahr 2023
2. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 2024
3. Verschiedenes

Zu dieser Versammlung sind alle Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Kleinblittersdorf OT Bliesransbach eingeladen.

Jagdgenossen sind alle Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bliesransbach, auf denen die Jagd ausgeübt werden darf. Die Jagdgenossen, auf deren Grundstücke die Jagd ausgeübt werden darf, sind unter Angabe der Flächengröße ihrer Grundstücke im Grundflächenverzeichnis eingetragen.

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Saarländischen Jagdgesetzes (DV-SJG) vom 27. Januar 2000, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Februar 2023 (Amtsbl. I S. 224), hat der Jagdvorsteher das Grundflächenverzeichnis auf dem aktuellen Stand zu halten.

Die Jagdgenossen sind verpflichtet, ihm Veränderungen anzuzeigen. Nur aufgrund solcher Anzeigen wird das Grundflächenverzeichnis berichtigt.

Ausdrücklich ergeht der Hinweis, dass nur derjenige Jagdgenosse stimmberechtigt ist, der im Grundflächenverzeichnis eingetragen ist.

Alle Jagdgenossen werden hiermit aufgefordert, spätestens bis zum Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung Veränderungen im Grundflächenverzeichnis unter Vorlage von Grundbuchmitteilungen oder notariellen Urkunden oder Kaufverträgen dem Jagdvorsteher anzuzeigen.

Die Vollmacht zur Vertretung eines Jagdgenossen in der Versammlung bedarf der Schriftform. Ein Jagdgenosse kann nur bis zu fünf Jagdgenossen vertreten; **die Vollmachten sind bis spätestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen, später eingereichte Vollmachten sind ungültig.**

Der Jagdvorsteher  
gez. Friedrich Kurtz